



CH-3003 Bern, EZV, OZD/ZVFA

A-Priority

Adressen gemäss Verteilerliste

Referenz/Aktenzeichen: 345.0-5/10.002
Sachbearbeiter/in: Monika Steiger / Jörg Haudenschild
Bern, 22. Juni 2011

**Vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen;
Umsetzung der Motion 09.4209 Leutenegger Oberholzer;
Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Für die Zollveranlagung von Briefpostsendungen und Postpaketen war über Jahrzehnte ein besonderes Verfahren vorgesehen. Bis 2007 fertigte die Zollverwaltung den Postverkehr selbst ab (sog. d'office Verzollung). Für diese Dienstleistung stellte sie den Empfängern und Empfängerinnen keine Kosten in Rechnung. Um die in der Aufgabenverzichtsplanung des Bundes beschlossenen Einsparungen realisieren zu können, wurde mit Inkrafttreten des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ die Verzollung der Postsendungen der Schweizer Post übertragen. Dabei wurde der Post und den Post-Konzessionären in der Zollverordnung² eine Sonderstellung bei der Zollanmeldung von Briefen und Paketen eingeräumt.

2 Projekt „Vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen“

Im Zusammenhang mit der aktuellen Überarbeitung des Postgesetzes sowie den Forderungen des Preisüberwachers nach einem kostengünstigen, vereinfachten Verzollungsverfahren für Kleinsendungen entschied die Zollverwaltung 2008, die Vereinfachungen auszubauen und allen zugelassenen Empfängern (ZE) - d.h. nicht nur der Post und den Konzessionären – anzubieten. Die Umsetzungsarbeiten sind nun abgeschlossen und das elektronische Verzollungssystem der Zollverwaltung (IT-System e-dec Import) ist angepasst. Nach Abschluss der Pilotphase stehen die Vereinfachungen nun seit April 2011 allen ZE zur Verfügung.

¹ ZG; SR 631.0

² ZV; SR 631.01



Die Vereinfachungen sehen wie folgt aus:

a. e-dec easy

Zollfreie Kleinsendungen³ können von einem ZE - unabhängig vom Versandkanal (Post, privater Spediteur) und unabhängig von der Dienstleistung (Express, mit Mehrwerten) - mit einer vereinfachten elektronischen Zollanmeldung (e-dec easy) beim Zoll angemeldet werden. Im Vergleich zur ordentlichen Zollanmeldung e-dec Import sind bei der vereinfachten elektronischen Zollanmeldung e-dec easy nur die zur Erhebung der Mehrwertsteuer notwendigen Daten zwingend auszufüllen, die übrigen Datenfelder sind fakultativ. Der Datenkatalog e-dec easy liegt diesem Schreiben bei.

Die vereinfachte elektronische Zollanmeldung (e-dec easy) ist auf dem System e-dec Import aufgebaut. Das Ausstellen der Veranlagungsverfügung erfolgt nach dem heute bekannten Prozess, d.h. die Veranlagungsverfügung ist in Papier- oder elektronischer Form erhältlich.

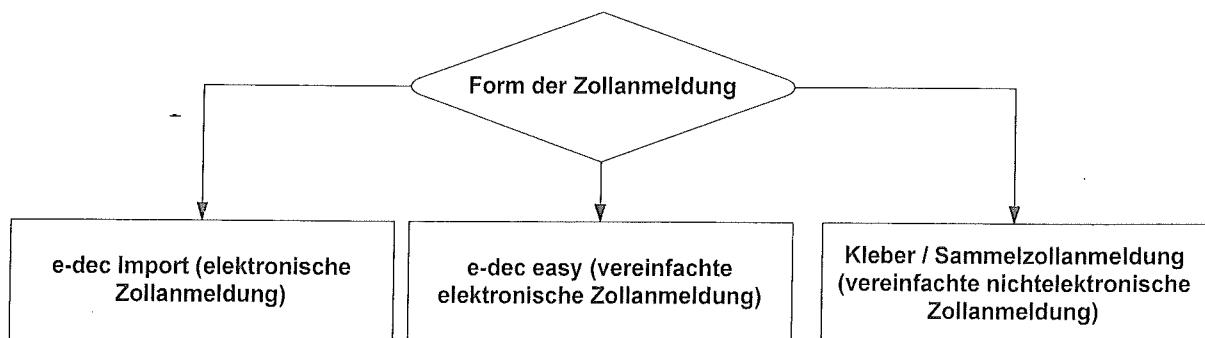
b. Kleber / Sammelzollanmeldung

Für Kleinsendungen, deren Zoll- und Mehrwertsteuerbetrag jeweils nicht mehr als Fr. 5.-- beträgt, kann der ZE auf die elektronische Zollanmeldung verzichten. Er kann solche Sendungen künftig vereinfacht mit einem Kleber, Stempel oder als Sammelzollanmeldung anmelden.

Für solche vereinfacht angemeldeten Waren stellt die Zollverwaltung keine Veranlagungsverfügung aus.

Sendungen, die nicht als Kleinsendung gelten, muss der ZE - wie gewohnt - mit einer ordentlichen elektronischen Zollanmeldung im System e-dec Import anmelden, d. h. nicht vereinfacht.

Übersicht über die Formen der Zollanmeldung für Kleinsendungen:



Gelb markierter Bereich: neue Vereinfachung

³ Als Kleinsendungen gelten Sendungen mit einem Mehrwertsteuerwert von nicht mehr als 1000 Franken und einer Rohmasse von nicht mehr als 1000 Kilogramm, die keiner Bewilligungs- und Kontrollpflicht unterliegen und kein Zeugnis nichtzollrechtlicher Erlasse (NZE) benötigen.

3 Motion 09.4209 Leutenegger Oberholzer

In der Ziffer 1 der Motion 09.4209 verlangte Frau Nationalrätin Leutenegger Oberholzer, dass die privaten Spediteure anzuhalten seien, für Kleinwaren die vereinfachte Verzollung anzuwenden, wie es die Schweizerische Post tue. Damit sollen die Handelshemmnisse im grenzüberschreitenden Online-Handel reduziert und die Konsumentinnen und Konsumenten, die via Internet Waren im Ausland bestellen, finanziell entlastet werden. Das Parlament nahm die Ziffer 1 der Motion an.

4 Anhörung zur Umsetzung der Motion 09.4209

Betreffend Umsetzung der Motion unterbreiten wir Ihnen drei Varianten zur Stellungnahme:

Variante A >>> Freiwilligkeit (Anwendung der Vereinfachung auf freiwilliger Basis)

Variante B >>> Verpflichtung für Paketdienstleister

Variante C >>> Verpflichtung für alle ZE

4.1 Variante A (Freiwilligkeit)

Jeder Zugelassene Empfänger (ZE) **kann** die vereinfachte Zollanmeldung für Kleinsendungen anwenden, wenn er dies wünscht. Es wird auf eine Verpflichtung verzichtet, wenn sie sich als nicht notwendig erweist.

4.2 Variante B (Verpflichtung für Paketdienstleister)

ZE, die **mehrheitlich** Kleinsendungen anmelden, **müssen zwingend** eine der beiden vereinfachten Zollanmeldungen für Kleinsendungen (e-dec easy bzw. Kleber / Sammelzollanmeldung) anwenden. Als mehrheitlich gilt, wenn die Anzahl der Kleinsendungen mehr als 50 Prozent aller ins Zollgebiet verbrachten Sendungen ausmacht. Die Erhebung erfolgt pro Kalenderjahr. Auf Grund der heutigen statistischen Auswertungen sind von diesem Zwang 8 Paketdienstleister mit dem Status ZE betroffen.

Für die übrigen ca. 660 ZE besteht keine Pflicht. Ihnen steht es offen, die Vereinfachung anzuwenden oder nicht.

Von der Verpflichtung eine vereinfachte Zollanmeldung einzureichen sind nur Kleinsendungen ausgenommen, für die der Empfänger oder Importeur nachweislich eine vollständige Zollanmeldung verlangt, zum Beispiel wenn gewisse Fabrikations- und Handelsunternehmen aus administrativen, logistischen oder anderen Gründen keine vereinfachte Zollanmeldung wünschen.

4.3 Variante C (Verpflichtung für alle ZE)

Jeder ZE **muss** Kleinsendungen zwingend vereinfacht anmelden. Es steht den ZE indessen offen, nur eine der beiden vereinfachten Zollanmeldeformen (e-dec easy bzw. Kleber / Sammelzollanmeldung) anzuwenden.

Wie bei Variante B sind von dieser Verpflichtung nur Kleinsendungen ausgenommen, für die der Empfänger oder Importeur nachweislich eine vollständige Zollanmeldung verlangt.

Wir bitten Sie, zu den einzelnen Varianten **bis spätestens am 15. August 2011** Stellung zu nehmen und Ihre bevorzugte Variante zu bezeichnen.

Ihre Bemerkungen richten Sie bitte an folgende Adressen:

schriftlich an: Oberzolldirektion
Sektion Zollverfahren
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

per Mail an: ozd-zollverfahren@ezv.admin.ch

Das Resultat dieser Anhörung wird in den Antrag an den Bundesrat zur Änderung der Zollverordnung einfließen.

Frau Sylvie Valloton (Tel. 031 325 53 07), Frau Monika Steiger (Tel. 031 322 67 47) und Herr Jörg Haudenschild (Tel. 031 322 65 98) stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hermann Kästli
Vizedirektor
Chef Hauptabteilung Recht und Abgaben

Beilagen

- Detailinformation
- Datenkatalog e-dec easy

Verteiler:

- ECONOMIESUISSE, Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
- Verband des Schweizerischen Versandhandels (VSV), General Wille-Strasse 144, 8706 Meilen
- Schweizerischer Detaillistenverband (SDV), Burgerstrasse 17, 6002 Luzern
- Vereinigung des Schweizerischen Import- und Grosshandels (VSIG), Güterstrasse 78, 4010 Basel
- Verband des Schweizerischen Maschinen- und Werkzeughandels (VSMWH), Kirchweg 39, 8102 Oberengstringen
- Swiss Retail Federation, Vereinigung von Mittel- und Grossbetrieben des schweizerischen Detailhandels, Marktgasse, 3000 Bern 7
- Schweizerischer Verband der Direktverkaufsfirmlen (VDF), Elisabethenanlage 7, 4002 Basel
- Schweizerischer Verband der Internationalen Handelsfirmen, Aeschenvorstadt 4, 4010 Basel
- Chemie Pharma Schweiz (SGCI), Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
- KMU Forum, Sonnenplatz, Gerliswilstrasse 71, 6020 Emmenbrücke
- Swiss Shipper's Council (SSC), Avenue Ruchonnet 57, Postfach 1346, 1001 Lausanne
- SPEDLOGSWISS, Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen, Elisabethenstrasse 44, Postfach, 4002 Basel
- Schweizerischer Verband der Express- und Kurierfirmen, Postfach 246, 4030 Basel-Flughafen
- KEP&MAIL, c/o simpuls AG, Thunstrasse 17, Postfach 343, 3000 Bern 6
- Die Schweizerische Post, Viktoriastrasse 21, 3030 Bern
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3003 Bern 23
- Konsumentenforum Schweiz (KF), Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich

Zur Kenntnis an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement, Generalsekretariat, zHd. Herrn Stäubli, Bundesgasse 3, 3003 Bern
- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Generalsekretariat, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
- Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (U-VEK), Generalsekretariat, Bundeshaus Nord, 3003 Bern
- Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Zur Kenntnis intern an:

- Zollkreisdirektion Basel
- Zollkreisdirektion Schaffhausen
- Zollkreisdirektion Genève
- Zollkreisdirektion Lugano
- OZD, Sektion Betrieb
- OZD, Sektion MWST
- OZD, Sektion Rechtsdienst
- OZD, Sektion Zollverfahren
- Dossier